

der Deputation gedachte Abminderung in der geschlossenen Zeit vor Ostem, also darin, daß die Zeit von drei auf zwei Wochen abgekürzt werden möchte, sich hiergegen ausgesprochen haben würde. Dem Herrn Separatvotanten wird also vollkommene Rechnung getragen werden können bei der Abstimmung selbst, da, wer gegen das Votum der Majorität stimmt, eben im Sinne des Herrn Separatvotanten die Stimme abgibt.

Präsident Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer:

„die königl. Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnung vom 11. April 1874, „die Beobachtung der geschlossenen Zeit in polizeilicher Hinsicht betreffend,“ in § 1b dahin abzuändern, daß die geschlossene Zeit vor Ostem erst vom Montage nach dem Sonntage Judica beginne“?

Gegen 1 Stimme beschlossen.

Wir kommen zu b): „Verlegung der Polizeistunde von 12 auf 1 Uhr Nachts“.

„Beschließt die Kammer, diesen Gesuch auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

c): „Communalsteuern und Erhebung einer Consumtionssteuer von eingeführten Bieren betreffend“. — Hier schlägt uns die Deputation Seite 3 vor:

„Die Kammer wolle beschließen:

„die Petition der sächsischen Gastwirthe, soweit sie gegen Auserlegung eines Schankcanons und gegen Erhebung einer Steuer zur Gemeindecasse von von auswärts eingeführten Bieren gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen“.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“

Einstimmig: Ja.

Was d, den nichtconcessionirten Kleinhandel mit Bier oder Spirituosen“, anlangt, so hat die Deputation angezeigt, daß das nicht zur Wirksamkeit der Stände gehört. — Es bewendet dabei.

Ich komme noch zurück auf den Seite 1 befindlichen Antrag:

„die königl. Staatsregierung aufzufordern, sobald als thunlich den Entwurf eines allgemein gültigen sächsischen Polizeiregulatoriums, betreffend die Erlaubnißertheilung zu Tanz und anderen öffentlichen Vergnügungen, sowie eines Normativs für die von Gast- und Schankwirthen zu leistenden gewerblichen Communalsteuern vorzulegen“.

Die Deputation empfiehlt uns, das vorliegende Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen nun zu 2: „Erlaubnißertheilung an die Landgemeinden, von fremden eingeführten Bieren eine Biersteuer erheben zu dürfen“.

Herr Vicepräsident Streit!

Vicepräsident Streit: Die Deputation sagt am Ende der dritten Seite, es sei den Landgemeinden bereits gestattet, bei besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern die von auswärts eingeführten Biere mit einer Gemeindesteuer zu belegen. Der Satz an sich ist richtig; aber er kann doch zu einem Mißverständnisse nach meiner Ansicht Anlaß geben. Es könnte darnach so scheinen, als ob die Gemeinden ihrerseits berechtigt wären, die von auswärts eingeführten Biere mit einer Gemeindesteuer zu belegen; dagegen die am Orte gebrauten von der Steuer freizulassen. Insofern es sich nun handelt um solche Biere, die in anderen Theilen des Landes oder außerhalb Sachsens, doch innerhalb des deutschen Reiches gebraut sind, gehen mir wenigstens gegen diesen Satz wesentliche Bedenken bei. In dem Zollvereinsvertrage von 1867 ist in § 7 des Art. 5 ganz ausdrücklich gesagt:

„Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinststaaten ebenso, wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.“

Im § 3 des Art. 5 des Zollvereinsvertrags ist nun aber ganz besonders an die Spitze gestellt, daß vereinsländische Erzeugnisse überall ganz gleichmäßig behandelt sein sollen. Ich folgere daraus, daß, wenn eine Gemeinde eine Gemeindebiersteuer einführen wollte, sie gezwungen sein würde, ihrerseits das am Orte gebraute Bier mit derselben Steuer zu belegen, wie das auswärts gebraute Bier, soweit es aus dem Zollvereinslande herkommt. Ich möchte daher wenigstens bitten, daß in dieser Beziehung die betreffende Bemerkung des Berichts aufgeklärt, beziehentlich überhaupt die ganze Angelegenheit hier einmal erörtert würde. Ich bemerke nämlich, daß allerdings gegenwärtig in Sachsen in vielen Kreisen die Meinung besteht, man könne gewissermaßen zu Gunsten der einheimischen Brauereien das auswärts, jedoch im deutschen Reiche gebraute Bier, insbesondere auch das bayerische Bier, obgleich es innerhalb des Zollvereins gebraut ist, mit einer besonderen Steuer belegen. Ich würde vielleicht als wünschenswerth anerkennen, daß man auswärts gebraute Luxusbiere mit einer besonderen Gemeindesteuer belegen könne. Indessen mir geht,